

Hessischer Luftsportbund e.V.
Geschäftsstelle Landwehrstraße 1 64293 Darmstadt
Geschäftszeit: Montag – Freitag 08.00 Uhr – 16.00 Uhr
Tel. 06151-21001 Fax 06151-294668
e-mail: HLB-LTB@t-online.de e-mail: Jutta.Hess@HLB-Info.de

Geschäftsordnung Hessischer Luftsportbund e.V.

§ 1 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder

Grundsätzlich kann jeder Verein, der auf gemeinnütziger Basis Flugsport treibt und seinen Sitz im Lande Hessen hat sowie jede natürliche Person Ordentliches Mitglied gem. § 10 der Satzung des Hessischen Luftsportbund e.V. werden, doch besteht für die Mitgliedschaft kein Anspruch.

Die Aufnahme bzw. der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach den Regelungen des § 11 der Verbandssatzung vom 19. März 1995.

Wenn am gleichen Ort bereits ein Ordentliches Mitglied des Hessischen Luftsportbund e.V. ansässig ist, muss das Präsidium besonders sorgfältig prüfen, ob und inwieweit die geplante Aufnahme die Interessen dieses Mitgliedes beeinträchtigt. Ist dies der Fall, so ist beiden Vereinen Gelegenheit zu geben, ihre Sache vor dem Präsidialrat vorzutragen.

Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Ergebnis teilt der Präsident dem antragstellenden Verein schriftlich mit.

Wird die Aufnahme vom Präsidialrat abgelehnt, entscheidet auf Antrag die Hauptversammlung gem. § 11(3) der Satzung endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(2) Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft ist eine besondere Auszeichnung, die nach Massgabe

folgender Bedingungen an um den Flugsport in Hessen verdiente Persönlichkeiten verliehen werden kann.

Ehrenmitglieder werden von der Hauptversammlung ernannt (vergl.§ 10 (2) der Verbandssatzung).

Das Präsidium oder jedes Mitglied des Präsidialrates des Hessischen Luftsportbund e.V. kann den Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft stellen.
Dem Antrag ist eine ausführliche Begründung beizufügen.

Den Beschluss, die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen, muss die Hauptversammlung einstimmig fassen.

Dem Ehrenmitglied ist eine Urkunde auszufertigen und vom Präsidenten in feierlicher Form, tunlichst anlässlich der nächsten Ordentlichen Hauptversammlung zu überreichen.

§ 2 Ende der Mitgliedschaft

Jede beabsichtigte Satzungsänderung eines Mitgliedsvereines ist dem Präsidium des Hessischen Luftsportbund e.V. alsbald mitzuteilen. Stellt das Präsidium fest, dass die Eigenschaften, die zur Aufnahme in den Hessischen Luftsportbund e.V. erforderlich sind, durch die geänderte Satzung nicht mehr gegeben sind, hat das Mitglied schriftlich darauf aufmerksam zu machen. Ändert das Mitglied die beanstandeten Punkte nicht, ist es als Mitglied des Hessischen Luftsportbund e.V. zu streichen. Das Präsidium hat dem Verein diese Streichung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen die Streichung ist Berufung beim Präsidialrat innerhalb eines Monats zulässig. Der Präsidialrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss, wenn ein Mitglied seine Rechtskräftigkeit verliert, oder in Liquidation geht.

Das Ausschlussverfahren ist in der Satzung im einzelnen festgelegt.

§ 3 Stimmrecht

Jedes Ordentliche Mitglied (Mitgliedsverein) des Hessischen Luftsportbund e.V. besitzt so viele Stimmen, als es dem Hessischen Luftsportbund e.V. zahlende Mitglieder gemeldet hat, d.h. Mitglieder vom 14. Lebensjahr an.

Das Einzelmitglied vertritt eine Stimme.

Das Stimmrecht ruht, wenn der fällige Beitrag nicht gezahlt ist.

Die Stimmen eines Mitgliedsvereines können nur geschlossen abgegeben werden.

Ehrenmitglieder haben Sitz, jedoch keine Stimme in der Hauptversammlung. Das gleiche gilt für die Einzelmitglieder der Ordentlichen Mitglieder (Mitgliedsvereine).

Der Präsident kann vor Beginn der Hauptversammlung den Nachweis der Vertretungsbefugnis jedes einzelnen Teilnehmers fordern, ebenso den Nachweis, dass der Beitrag bezahlt ist.

§ Bezirkseinteilung

Zur Vereinfachung der Verwaltung des Hessischen Luftsportbund e.V. werden sechs Bezirke gebildet. Die Bezirkseinteilung bzw. Zugehörigkeit der einzelnen Mitgliedsvereine zu einem der sechs Bezirke ist in der beigefügten Liste niedergelegt, die teil der Geschäftsordnung ist.

Über die Bezirkszugehörigkeit neu hinzukommender ordentlicher Mitglieder (Mitgliedsvereine) beschliesst das Präsidium im Einvernehmen mit dem betreffenden Bezirksreferenten. Ehrenmitglieder werden vom Präsidium direkt betreut.

Die ordentlichen Mitglieder (Mitgliedsvereine) jedes Bezirks wählen aus ihren Reihen eine Persönlichkeit auf die Dauer von drei Jahren zum Bezirksvorsitzenden. Das Wahljahr muss so festgelegt werden, dass es mit dem Wahljahr des Präsidiums wechselt, um eine bessere Stetigkeit der Arbeit im Präsidialrat zu gewährleisten.

Der Bezirksvorsitzende vertritt den Bezirk des Hessischen Luftsportbund e.V. dem Präsidium des Hessischen Luftsportbund e.V. und den Dienststellen und Behörden gegenüber, die für den Bezirk zuständig sind. Das Präsidium arbeitet in erster Linie

mit den Bezirksvorsitzenden, erst in zweiter Linie mit den einzelnen Vereinsvorsitzenden, doch soll der „Dienstweg“ nicht Grund zur Verzögerung im Einzelfall sein dürfen.

Wendet sich das Präsidium einmal direkt an ein ordentliches Mitglied (Mitgliedsverein), soll es dem Bezirksvorsitzenden alsbald davon Mitteilung machen. Das Gleiche gilt, wenn ein ordentliches Mitglied (Mitgliedsverein) sich in einer dringenden Sache einmal direkt an das Präsidium wendet.

§ 5 Präsidium

Das Präsidium gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Jedoch wird besonders festgelegt:

Ist der Präsident verhindert, vertritt ihn einer der Vizepräsidenten.

Eines besonderen Nachweises der Verhinderung bedarf es nicht. Fällt der Präsident durch Tod, Krankheit oder wegen Rücktritt dauern aus, tritt der dienstälteste Vizepräsident an seine Stelle. Falls beide gleichzeitig ins Amt gekommen sind, der an Jahren ältere.

Der Präsidialrat wählt dann ein kommissarisches drittes Präsidiumsmitglied, das bis zur nächsten Hauptversammlung amtiert. Das Gleiche gilt, wenn einer der Vizepräsidenten ausfällt.

Die Regelungen des § 18 (7) der Verbandssatzung bleiben unbenommen.

Während der Amtsperiode des Präsidiums kann einem Präsidiumsmitglied das Amt nur über eine Schiedsgerichtsverhandlung entzogen werden. Das Verfahren regelt das Schiedsgericht.

§ 6 Präsidialrat

Der Präsidialrat unterstützt das Präsidium bei der Durchführung seiner Aufgaben und der Verwirklichung der Ziele des Hessischen Luftsportbund e.V. Seine Zusammensetzung ist in der Satzung festgelegt.

Er hat die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:

- Beschlussfassung als Vorlage für die Hauptversammlung über die Aufnahme eines Mitgliedes, wenn das Präsidium abgelehnt und das antragstellende Mitglied Berufung eingelegt hat, oder wenn die Interessen eines anderen Mitgliedes durch die Aufnahme berührt werden
- Berufung eines Mitgliedes gegen die Streichung durch das Präsidium
- Ausschluss eines Mitgliedes
- Verleihung des HLB-Abzeichens in Gold
- Vorschlagsbeschluss für die Hauptversammlung zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Ernennung eines Ehrenpräsidenten
- Genehmigung und Änderung der Geschäftsordnung und Schiedsgerichtsordnung
- Bestätigung des Geschäftsführers
- Mitwirkung in Schiedsgerichtsverfahren laut Schiedsgerichtsordnung

Der Präsidialrat tritt auf Ladung durch das Präsidium mindestens zweimal jährlich zusammen. Den Termin legt das Präsidium fest, sofern der Präsidialrat dies auf seiner letzten Sitzung nicht selbst getan haben sollte.

Ausserordentliche Sitzungen kann das Präsidium einberufen, wenn besondere Umstände es erfordern. Das Präsidium muss eine ausserordentliche Sitzung einberufen, wenn fünf Präsidialratsmitglieder das verlangen.

Eine Ladungsfrist von 14 Tagen ist in jedem Falle einzuhalten.

Den Ort der nächsten Präsidialratsitzung bestimmt der Präsidialrat selbst. Ausserordentliche Sitzungen finden in der Regel am Sitz des Hessischen Luftsportbund e.V. statt.

Vertretung ist nur durch einen qualifizierten Vertreter zulässig, jedoch darf kein Mitglied des Präsidialrates mehr als eine Stimme auf sich vereinigen. Der Präsidialrat kann sich von der Vertretungsbefugnis überzeugen und einen Vertreter ablehnen.

Der Präsident leitet die Sitzung. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das Stimmrecht ist in der Satzung festgelegt. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden als Ausschlag.

Eine Ausnahme hiervon bildet die Abstimmung über die Verleihung des HLB-Abzeichens in Gold, die eine 2/3 Mehrheit und die der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, die der Einstimmigkeit bedarf.

Der Präsidialrat ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Erweist sich, dass das Quorum nicht vorhanden ist, wird sechs Stunden später eine Sitzung abgehalten, die unter allen Umständen beschlussfähig ist.

Stehen Dinge zur Debatte, die ein Präsidialratmitglied persönlich betreffen, hat das betreffende Mitglied den Raum zu verlassen und sich auch in der Abstimmung der Stimme zu enthalten. Vom Verlassen des Raumes kann abgesehen werden, wenn die Anwesenheit des betreffenden Präsidialratsmitgliedes einstimmig gewünscht wird. Schriftliche Umfrage und Abstimmung ist zulässig.

§ 7 Geschäftsstelle

Die Geschäftsordnung der Geschäftsstelle erlässt das Präsidium.

§ 8 Sportausschüsse, Sportreferenten

Zur Anregung, Förderung und Koordinierung des praktisch ausgeübten Flugsportes in den einzelnen Mitgliedsvereinen des Hessischen Luftsportbund e.V. bestehen Sportausschüsse für:

- Segelflug/Motorsegler
- Motorflug
- Modellflug
- Fallschirm-Sportspringen
- Ballonfahren
- Hängegleiten
- Gleitsegeln
- Ultralight

Weitere Sportausschüsse können jederzeit gebildet werden.

Hessischer Luftsportbund e.V.
Geschäftsstelle Landwehrstraße 1 64293 Darmstadt
Geschäftszeit: Montag – Freitag 08.00 Uhr – 16.00 Uhr
Tel. 06151-21001 Fax 06151-294668
e-mail: HLB-LTB@t-online.de e-mail: Jutta.Hess@HLB-Info.de

Die Aufgabe der Sportausschüsse ist es, die fachlichen Fragen der betreffenden Flugsportart zum Nutzen des Sports, im Interesse der aktiven Flieger, der Flugsicherheit und des Ansehens des Hessischen Luftsportbund e.V. selbstverantwortlich zu regeln, Massnahmen für die weitere Entwicklung des aktiven Flugsports in Hessen zu treffen und Richtlinien für die Mitarbeiter der Referenten in den Sportkommissionen des DAeC auszuarbeiten. Ihre besondere Aufmerksamkeit widmen die Sportausschüsse der Koordinierung von Terminen von Wettbewerben und Veranstaltungen.

Die Sportausschüsse konstituieren sich selbst und geben sich eine Geschäftsordnung, die auch die Wahlordnung enthalten muss. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung können die Sportausschüsse frei gestalten, insbesondere also eigene Unterorgane bestimmen und die Persönlichkeiten wählen, die diesen Unterorganen vorstehen sollen.

Sie haben jedoch das Verfahren der Wahl ihres Vorsitzenden so zu gestalten, dass dieser dem Hessischen Luftsportbund e.V. angehören muss und auf drei Jahre gewählt wird. Gleichzeitig ist ein Stellvertreter zu wählen. Da der Vorsitzende eines Sportausschusses Sportreferent des Hessischen Luftsportbund e.V. der betreffenden Sportart wird, wird seine und seines Stellvertreters Wahl erst mit Bestätigung durch das Präsidium des Hessischen Luftsportbund e.V. gültig.

Die Sportausschüsse sind von ihrem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Versammlung zu laden. Jede ordnungsgemäss mit wenigstens 14 Tagen Frist einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Jedes Mitglied des Sportausschusses hat eine Stimme, Vertretung ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Jeder Antrag wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Alle Beschlüsse der Sportausschüsse bedürfen der Gegenzeichnung des Präsidiums um bindend zu sein.

Die Sportreferenten sind Mitglieder des Präsidialrates des Hessischen Luftsportbund e.V. nach Massgabe der Satzung. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich, doch kann der Präsidialrat beschliessen, ihnen ganz oder teilweise die Spesen zu ersetzen.

Die Sportreferenten legen dem Präsidium vor Beginn der Flugsaison einen schriftlichen Arbeits- und Zeitplan vor, der Gegenstand einer gemeinsamen Beratung zwischen Präsidium und Referent sein kann. Die Sportreferenten berichten dem Präsidium einmal während der Flugsaison und geben einen abschliessenden Bericht

nach deren Ende. Der Schlussbericht für die vergangene und der Arbeitsplan für die kommende Flugsaison wird vom Sportreferenten oder von einem Präsidiumsmitglied auf der Ordentlichen Hauptversammlung gegebenenfalls in gekürzter Form vorgetragen.

Die Sportreferenten für Segel- und Motorflug können Bezirksflugleiter für die zwei Regierungsbezirke des Landes Hessen ernennen, denen die Oberaufsicht über die Abwicklung des aktiven Flugbetriebes in Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Flugsicherung obliegt.

§ 9 Fachreferenten

Zu seiner laufenden Beratung beruft das Präsidium Fachreferenten. Als solche sind ständig tätig:

- der Justiziar
- der Luftsportarzt
- der Referent für Technik
- der Pressereferent
- der Referent für Flugsicherung
- der Flugsicherheitsinspektor

Weitere Referenten kann das Präsidium ggf. auch auf eine begrenzte Zeit oder für eine begrenzte Aufgabe jederzeit berufen.

Die Fachreferenten sind ehrenamtlich tätig, doch kann der Präsidialrat beschliessen ihnen die Spesen ganz oder teilweise zu erstatten.

§ 10 Landesjugendleitung

Die Aufgaben des Landesjugendleiters regelt die Jugendordnung.

§ 11 Fachausschüsse

Zur Durchführung schwieriger, auch zeitlich begrenzter Aufgaben, kann das Präsidium Fachausschüsse berufen. Ihre Vorsitzenden werden vom Präsidium ernannt und genießen die Rechte eines Fachreferenten des Hessischen Luftsportbund e.V.

Die Mitglieder der Fachausschüsse sind ehrenamtlich tätig, doch kann der Präsidialrat ganz oder teilweise Spesenersatz beschliessen.

Eine Ausnahme macht der Haushaltsausschuss, dessen drei Mitglieder von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Haushaltsausschusses wählen unter sich einen Vorsitzenden.

Dieser Ausschuss überwacht die Finanzgebahren des Hessischen Luftsportbund e.V.; er hat Vetorecht für Ausgaben, die im Einzelfall DM 2.000,00 übersteigen und für Verträge, die den Hessischen Luftsportbund e.V. zu laufenden Zahlungen verpflichtet.

Sind solche Aussagen oder der Abschluss solcher Verträge beabsichtigt, müssen wenigstens zwei Mitglieder des Haushaltsausschusses zustimmen.

§ 12 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung erarbeitet das Präsidium, dem etwaige Vorschläge einzureichen sind.

Änderungen werden erst dann gültig, wenn der Präsidialrat ihnen zugestimmt hat und nachdem sie allen ordentlichen Mitgliedern des Hessischen Luftsportbund e.V. schriftlich bekannt gemacht worden sind.

Als Bekanntmachung gilt die Versicherung des Geschäftsführers, ein entsprechendes Rundschreiben sei an alle ordentliche Mitglieder an deren letztbekannte Anschrift abgesandt worden.

März 1995